



Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

**An alle Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Auskunft erteilt Servicetelefon
Telefon (03466) 33 64 - 85
Telefax (03466) 33 64 - 55
E-Mail zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

RS-03/11

19.12. 2011

Rundschreiben 03/2011

Inhalt:

1	Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils – BMF Schreiben vom 25.11.2011.....	1
2	Abgrenzung Altzusage und Neuzusage und steuerrechtliche Behandlung der Jahresmeldung1	
3	Jahresmeldung 2011.....	2
4	Rechengrößen 2012.....	3
5	Fristen laufen ab.....	3
6	Jahresabrechnung in digitaler Form	4
7	Fortbildungsprogramm	4
8	Erreichbarkeit zum Jahresende.....	4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

1 Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils – BMF Schreiben vom 25.11.2011

Bereits mit unseren Rundschreiben 1/2011 und 2/2011 hatten wir Sie über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils an der Zusatzversorgung und die seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung in Kenntnis gesetzt.

Inzwischen konnten wir in mehr als 200 Veranstaltungen über 9000 Versicherte vor Ort, sowie in mehrmonatiger Telefonberatung den Großteil unserer Versicherten informieren und damit die Entscheidung für das Jahr 2011 erleichtern.

Mit Schreiben vom 25. November 2011 hat sich das Bundesfinanzministerium nun erneut zu Fragen der Anwendung der Entscheidung – insbesondere auch in zurückliegenden Jahren – geäußert.

Macht ein Arbeitnehmer unter den im BMF-Schreiben vom 25.11.2011 genannten Voraussetzungen von seiner Möglichkeit Gebrauch, für die Kalenderjahre 2010 und früher die Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen, muss der Arbeitgeber die ZVK Thüringen über die geänderte steuerliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils in Kenntnis setzen. **Konkret ist dann das Steuermerkmal des Arbeitnehmeranteils in der/den bereits vorliegenden Jahresmeldung/en auf „01“ zu berichtigen.**

Hat der betroffene Arbeitnehmer für seinen Arbeitnehmeranteil staatliche Zulagen beantragt, wird die ZVK Thüringen aufgrund der berichtigten Meldung den Zulagenantrag stornieren und ggf. das Verfahren zur Rückforderung bereits gewährter Zulagen mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abwickeln.

Liegt hingegen weder ein Zulagenantrag noch eine Bevollmächtigung nach § 89 EStG vor, wird die ZVK Thüringen dem Versicherten aufgrund der berichtigten Meldung eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass kein Zulagenantrag gestellt wird.

Im Zusammenhang mit der rückwirkenden Möglichkeit, die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils in Anspruch zu nehmen, ist auch die Frage der Rückforderung von Sozialversicherungsbeiträgen zu betrachten. Der KAV Thüringen hat hierzu in seinen Rundschreiben 12/2011 und 13/2011 umfassend informiert.

2 Abgrenzung Altzusage und Neuzusage und steuerrechtliche Behandlung der Jahresmeldung

Aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir an dieser Stelle eine ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Alt- und Neuzusagen geben, die insbesondere durch das BFH-Urteil zur steuerfreien Behandlung des Arbeitnehmeranteils in vielen Fällen für die Erstellung der Jahresmeldungen 2011 zu beachten ist.

Die Abgrenzung, ob es sich um eine Alt- oder Neuzusage handelt, ist stichtagsbezogen.

Wurde die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt, handelt es sich um eine Altzusage. Spätere Versorgungszusagen sind Neuzusagen. Ausschlaggebend in der Pflichtversicherung ist die Anmeldung des jeweiligen Beschäftigten (BMF-Runds. vom 31.03.2010 Rz. 306 ff.).

Die Grenze für den steuerfreien Zusatzbeitrag (Arbeitgeberanteil und ggf. Arbeitnehmeranteil) beträgt im Jahr 2011 2.640 € (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG). Überschreitet der Zusatzbeitrag diese Freigrenze, stehen für Neuzusagen weitere 1.800 € steuerfrei (aber sv-pflichtig) zur Verfügung (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG). Diese Regelung gilt ebenso, wenn es sich bei einer Entgeltumwandlung um eine Neuzusage handelt. Zu beachten ist dabei, dass rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge vorrangig steuerfrei sind (BMF Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 271). Hierauf hat das BMF in seinem Schreiben vom 25.11.2011 erneut ausdrücklich hingewiesen.

Für Altzusagen gilt stattdessen § 40b EStG alte Fassung. Demnach können Beiträge, die über die Freigrenze (2.640 € in 2011) hinausgehen, bis zu einer Höhe von 1.752 € pauschal versteuert werden (BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rz. 319). Diese Regelung gilt ebenso, wenn es sich bei der Entgeltumwandlung um eine Altzusage handelt.

Überschreitet der Zusatzbeitrag, ggf. zusammen mit den Beiträgen zu einer Entgeltumwandlung, die genannten Freigrenzen, so sind darüber hinaus gehende Beiträge individuell vom Beschäftigten zu versteuern. Handelt es sich bei der Pflichtversicherung um eine Altzusage (Beschäftigungsbeginn vor dem 1.1.2005) und besteht zusätzlich eine Entgeltumwandlung als Neuzusage (Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004) stehen die 1.800 € nur für die Entgeltumwandlung zur Verfügung.

3 Jahresmeldung 2011

Wie bereits in diesem Jahr erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2011 der

31. Januar 2012.

Wir bitten dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln. Die Anwendung des Zuflussprinzips ermöglicht die Abgabe der Meldungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens oder eines negativen Verarbeitungsprotokolls ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übermitteln.

Vorbereitend zur Jahresabrechnung werden wir im Januar 2012 wie gewohnt die Kontoauszüge/Zahlungsübersichten des Jahres 2011 getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen sowie im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Buchungskennzeichnung für Vorjahre nicht korrekt.

Wichtiger Hinweis: Ohne Ihre Jahresmeldungen ist es uns nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Termin für die elektronische Datenübermittlung nach § 10a EStG einzuhalten. Das kann zur Folge haben, dass Ihre Beschäftigten im Rahmen der Einkommenssteuererklärung die in 2011 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nicht geltend machen können.

4 Rechengrößen 2012

Im Oktober dieses Jahres wurden die neuen Grenzwerte der Sozialversicherung für das Jahr 2012 vom Bundeskabinett festgelegt. Diese neuen Werte haben Einfluss auf verschiedene wichtige Grenzbeträge für die Zusatzversorgung. Einen Überblick über die Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Der Umlagesatz bleibt weiterhin bei 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. (vgl. Rundschreiben 01/2010).

5 Fristen laufen ab

Der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag, den alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nach TVöD zahlen, erfüllt die Voraussetzungen der Förderfähigkeit im Rahmen einer Riester-Rente (§ 82 EStG). Alle Versicherten, die einen Arbeitnehmeranteil in einem ersten Dienstverhältnis zahlen, erhalten demnach eine staatliche Förderung, unter anderem in Form von Zulagen, welche die Betriebsrente erhöhen.

Um diese Zulagen zu erhalten, ist bei der ZVK Thüringen der Antrag auf Altersvorsorgezulage zu stellen. Wir haben allen Versicherten, die bisher keinen Dauerzulagenantrag gestellt hatten, im Jahr 2010 den entsprechenden Antrag auf Altersvorsorgezulage für 2009 zugesandt.

Wird der Antrag gestellt, entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen. Der Antrag dient lediglich dazu, die Zulagen abzuschöpfen, damit sie auf das jeweilige Versorgungskonto gelangen.

Jeder Versicherte hat zwei Jahre Zeit den Antrag bei der ZVK Thüringen zu stellen. Die Frist für die Beantragung der Zulage aus dem Arbeitnehmeranteil 2009 endet damit am 31. Dezember 2011.

Des Weiteren endet am 31.12.2011 auch die Frist für eigene Einzahlungen in einen geförderten freiwilligen Riester-Vertrag. Alle Beschäftigten, die die Zulagen-Förderung für das aktuelle Jahr 2011 nutzen möchten, haben die Möglichkeit noch bis zum Ende des Jahres Einzahlungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Überweisungen bis zu 5 Arbeitstage dauern können und der 24. und 31. Dezember keine Bankarbeitstage sind. Einzahlungen ab Januar 2012 werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

Alle Fragen Ihrer Beschäftigten zum Zulagenantrag, zur Förderung des Arbeitnehmeranteils bzw. zu freiwilligen Einzahlungen, um die Förderung 2011 noch erhalten zu können, beantworten wir gern an unserem Service-Telefon 0 34 66 / 33 64 85.

Natürlich stehen wir Ihnen, wie gewohnt, auch für Informationsveranstaltungen sowie Service- und Beratungstage zur Verfügung.

6 Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer des geschützten Mitgliederbereiches auf unserer Internetseite können auch in diesem Jahr, die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihres geschützten Mitgliederbereiches zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Sollten Sie diesen Service bisher noch nicht nutzen und Interesse haben, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis. Nutzen Sie dafür einfach das auf dem anliegenden Mitgliedsfragebogen (Anlage 1) vorgesehene Feld.

7 Fortbildungsprogramm

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse wieder zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm erhalten Sie per Post. Wir freuen uns bereits heute auf eine rege Teilnahme an unseren Veranstaltungen.

Sie finden das Programm auch in digitaler Form auf der ZVK-Internetseite im Bereich Arbeitgeber/Veranstaltungen.

8 Erreichbarkeit zum Jahresende

Das aktuelle Jahr neigt sich dem Ende zu. Als Ihr serviceorientierter Dienstleister sind wir auch zwischen den Feiertagen zu unseren gewohnten Sprechzeiten erreichbar, um Ihnen mit Rat und Tat rund um die Zusatzversorgung zur Seite zu stehen.

Auch der längste Weg beginnt mit dem ersten Schritt.

(Chinesische Weisheit)

In diesem Sinne bedanken wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das bevorstehende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Anlage

Anlage 1 zum ZVK-RS 03/2011
Rechengrößen 2012

Allgemein

Umlagesatz Abrechnungsverband I	1,1 %
Zusatzbeitrag Abrechnungsverband I	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Pflichtbeitragssatz Abrechnungsverband II	4,8 %
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	12.000,- € 24.000,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	6.241,52 € 9.050,20 € (im Monat der Zuwendung/JSz)
Max. abfindbarer Betrag (Abfindung von Kleinstrenten nach § 3 BetrAVG)	26,25 €

Steuer

Steuerfreie Umlage	672,- € jährlich bzw. 56,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riester-Förderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	154 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (bzw. Beitrages im Abrechnungsverband II) (§ 3 Nr. 63 EStG)	2.688 € zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	196,88 € jährlich